

**Kleine Anfrage Nr. 13/3900
des Abgeordneten Riza Baran
(Bündnis 90/Die Grünen)
über erschwerter Einkauf
durch Einführung des Chipkartensystems
für Flüchtlinge**

Ich frage den Senat:

1. Wie viele Asylsuchende sind in Berlin dem Chipkartensystem unterworfen, und welche Bezirksämter beteiligen sich an dieser, das Leben der Flüchtlinge erschwerenden Maßnahme?
2. Wie viele Geschäfte insgesamt und wie viele Läden in welchen Bezirken sind derzeit dem Chipkartensystem angeschlossen?
3. Inwieweit ist sichergestellt, daß Asylsuchende, die mit Chipkarten einkaufen müssen und wegen des Bezugs der um 20 % gekürzten Sozialhilfe dringend auf Billig- und Sonderangebote angewiesen sind, die Möglichkeit der freien Einkaufswahl haben?
4. Sind die beteiligten Geschäfte vertraglich verpflichtet, die Kassen, an denen die Lesegeräte für die Chipkarten installiert sind, ständig besetzt zu halten, und werden diese Karten gesondert gekennzeichnet?
5. Ist an die Ausgabe von BVG-Karten an Asylsuchende gedacht, in deren Bezirken kein Geschäft dem Chipkartensystem angeschlossen ist, um zu Chipkarten-Läden in anderen Bezirken zu gelangen?
6. Wie ist sichergestellt, daß bei auftretenden „Übertragungsspannen“ zwischen Ablesegerät und Terminal, wodurch die Abbuchung blockiert wird, insbesondere an Wochenenden der Einkauf dennoch stattfinden kann, da Flüchtlinge im Gegensatz zu anderen Kunden, die bei derartigen „Pannen“ neben der Checkkarte auch über Bargeld verfügen, diese Möglichkeit nicht haben?
7. Wieviel Prozent von welchen Beträgen erhält die Fa. Infra Card Abrechnungssysteme GmbH für ihre „Dienste“, und wieviel Prozent des Umsatzes beim Einkauf mit Chipkarten erhalten die beteiligten Geschäfte?
8. Wo und wie können Asylsuchende, die nur über 80,- DM Bargeld monatlich verfügen, mit Chipkarten die auf Grund ihres geringen Sozialhilfebezuges notwendigen Schuhreparaturen durchführen lassen?
9. Können Asylsuchende mit Chipkarten Schulutensilien für ihre Kinder und notwendige Medikamente einkaufen?

Berlin, den 2. Juli 1998

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 3900

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Das Chipkartensystem, das derzeit von der Zentralen Leistungsstelle für Asylbewerber eingeführt wird, findet auf rund 2000 Personen Anwendung. Welche Bezirksämter das Chipkartensystem innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches einsetzen werden, ist derzeit noch nicht absehbar.

Zu 2.:

Es sind zur Zeit 42 Läden in 22 Bezirken mit dem Chipkartensystem ausgestattet. Diese Anzahl wird erweitert mit dem Ziel, mindestens drei Läden pro Bezirk einzubinden.

Zu 3.:

Durch die Vielfalt der einbezogenen Geschäfte, Lebensmittelketten, kleineren Läden etc. ist sichergestellt, daß auch auf Sonderangebote zurückgegriffen werden kann.

Zu 4.:

Die mit dem Chipkartensystem ausgestatteten Geschäfte haben keine gesonderten Kassen für diesen Zweck. Vielmehr wird die entsprechende Kasse – ähnlich wie bei Kassen, an denen mit ec-Karte bezahlt werden kann – mit einem entsprechenden Logo gekennzeichnet. Die Besetzung der Kasse obliegt entsprechend dem jeweiligen Ladeninhaber.

Zu 5.:

Grundsätzlich ja.

Zu 6.:

Fällt das gesamte System aus, kann dennoch mit der Chipkarte eingekauft werden. Für den Fall des Ausfalls eines Terminals ist ein unverzüglicher Austausch des Gerätes vorgesehen.

Zu 7.:

Die Fa. Infra Card erhält 1,56 % Provision auf den monatlichen Umsatz zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die eingebundenen Geschäfte erhalten keine Provision.

Zu 8.:

Der Geldbetrag in Höhe von 80,00 DM ist zur Deckung persönlicher Bedürfnisse, zu denen auch notwendige Schuhreparaturen gehören, vorgesehen.

Zu 9.:

Kosten für Schulmaterial von geringem Wert (z. B. Bleistift) sind vom Leistungsberechtigten aus dem Geldbetrag zur Deckung persönlicher Bedürfnisse aufzubringen. Für Schulmaterial für die Einschulung wird auf entsprechenden Nachweis hin eine Beihilfe gemäß § 6 AsylbLG in Form einer Kostenübernahmeerklärung für ein Geschäft ihrer Wahl gewährt. Sonstige erforderliche Arbeitsmittel sind im Rahmen der Lernmittelfreiheit gemäß § 18 Abs. 2 Schulgesetz von der Schule zu stellen.

Leistungsberechtigte erhalten gemäß § 4 Asylbewerberleistungsgesetz einen Krankenschein, so daß bei Vorliegen eines entsprechenden Bedarfes die notwendigen Medikamente für den Empfänger kostenlos aus der Apotheke bezogen werden können.

Berlin, den 22. Juli 1998

Beate Hübner
Senatorin für Gesundheit und Soziales